

Allgemeine Vertragsbedingungen

des Evangelischen Freizeithauses in Groß Bademeusel

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen beziehen sich auf alle Leistungen und Lieferungen, die in Zusammenhang mit Veranstaltungen in den dafür vorgesehenen Räumen und Außenanlagen des Gruppenhauses stehen. Eigene Geschäftsbedingungen von Veranstaltern finden nur Anwendung, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

Belegungsvertrag

Als Vertragspartner gelten die im Belegungsvertrag angegebene Veranstalter/in und der Ev. Kirchenkreis Cottbus. Mit dem Eingang eines ordnungsgemäß ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Exemplars des Belegungsvertrages durch den Ev. KK Cottbus kommt ein für beide Seiten bindendes Vertragsverhältnis zu Stande.

Vertragliche Leitungen

Der Belegungsvertrag enthält alle vereinbarten Leistungen. Nachträglich ergänzende Aufträge von Veranstaltern sind mit der Leitung des Gruppenhauses schriftlich zu verabreden. Das Gruppenhaus ist verpflichtet, die von Veranstaltern bestellten und vom Gruppenhaus zugesagten Leistungen zu erbringen. Veranstalter sind verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen an Dritte. Die Unter- oder Weitervermietung gebuchter Räume und Flächen sowie der Verkauf von Speisen und Getränken durch Veranstalter ist untersagt.

Technische Einrichtungen, Anschlüsse und Geräte

Werden seitens des Gruppenhauses oder auf Verlangen von Veranstaltern technische Geräte oder sonstige Einrichtungen überlassen oder von Dritten beschafft, geschieht dies im Namen und auf Rechnung von Veranstaltern. Diese stellen das Gruppenhaus von allen Ansprüchen der Überlassung seitens Dritter frei und haften für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der betreffenden Geräte und Einrichtungen.

Entstehen bei Veranstaltungen Betriebskosten über das Maß üblicher Nutzung hinaus (Strom, Wasser und Heizwärme), darf das Gruppenhaus diese pauschal erfassen und umlegen. Die Verwendung eigener technischer Geräte und Anlagen von Veranstaltern unter Nutzung des Stromnetzes des Gruppenhauses bedarf der vorherigen Zustimmung. Ausgenommen davon sind Abspiegelgeräte für Musik und elektronische Medien, Laptops und Projektoren. Durch die Verwendung eigener Geräte und Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an technischen Anlagen des Gruppenhauses gehen zu Lasten der Veranstalter. Entstehende Stromkosten darf das Gruppenhaus pauschal erfassen und umlegen, sofern sie das Maß vertragsüblicher Nutzung überschreiten.

Störungen an vom Gruppenhaus zur Verfügung gestellten technischen und sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Gruppenhaus solche Störung nicht selbst zu vertreten hat.

Mitgebrachte Materialien und Wertgegenstände

Mitgebrachte Materialien und Gegenstände befinden sich auf Risiko der Veranstalter in den Veranstaltungsräumen. Das Gruppenhaus übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung.

Das Gruppenhaus stellt ihren Gästen auf Wunsch Möglichkeiten zu Aufbewahrung von Wertsachen zur Verfügung, in der Regel durch Zimmerschlüssel. Darüber hinaus übernimmt das Gruppenhaus keine Haftung für persönliches Eigentum der Gäste.

Das Aufstellen und Anbringen von Dekoration bedarf der vorherigen Zustimmung des Gruppenhauses. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen und der Brandschutzordnung des Hauses entsprechen. Das Gruppenhaus ist berechtigt, dafür gegebenenfalls einen behördlichen Nachweis zu verlangen.

Alle mitgebrachten Materialien und Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Wird dies unterlassen, darf das Gruppenhaus die Entfernung und Lagerung zu Lasten der Veranstalter vornehmen. Für in Veranstaltungsräumen verbliebene Gegenstände kann das Gruppenhaus für die Dauer des Verbleibs Raummiere berechnen.

Im Haus gefundene Gegenstände werden bis zu einem Monat nach Veranstaltungsende aufbewahrt und auf Wunsch den jeweiligen Besitzern auf deren Kosten zugesandt. Nach Ablauf dieser Frist besteht darauf kein Anspruch mehr.

Bereitstellung und Rückgabe von Räumen

Sofern nicht anders vereinbart, stehen die Gästezimmer ab 16.00 Uhr des Anreisetages zur Verfügung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf frühere Bereitstellung. Die Zimmer sind am Abreisetag bis 10.00 Uhr geräumt an das Gruppenhaus zurückzugeben.

Zugewiesene Veranstaltungsräume stehen den Veranstaltern im Zeitraum zwischen der vertraglich vereinbarten An- und Abreise zur Verfügung. Die Zimmer und Veranstaltungsräume sind besenrein zu übergeben. Das Gruppenhaus ist berechtigt, bei verspäteter Übergabe von Gästezimmern einen zusätzlichen Tagessatz zu berechnen. Ebenso kann Veranstaltern ein erhöhter Reinigungsaufwand von Zimmern und Veranstaltungsräumen in Rechnung gestellt werden.

Haftung des Gruppenhauses

Das Gruppenhaus haftet für die Erfüllung der von ihr zugesagten Leistungen im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflichten. Im nicht leistungstypischen Bereich beschränkt sich die Haftung jedoch auf Leistungsmängel, Schäden und Folgeschäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Gruppenhauses zurückzuführen sind.

Ansonsten haftet das Gruppenhaus nur im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen. Sollten Störungen oder Leistungsmängel auftreten, so wird das Gruppenhaus bei Kenntnis oder auf unverzügliche Problemanzeige von Veranstaltern hin bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Veranstalter sind verpflichtet, das Gruppenhaus rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlichen Schadens hinzuweisen und das ihnen Zumutbare beizutragen, um Störungen zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Soweit den Gästen des Gruppenhauses ein Stellplatz auf dem hauseigenen Parkplatz kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Gruppenhauses und dies haftet nicht für entstandene Schäden oder Diebstahl.

Haftung von Veranstaltern

Für die Einhaltung aller die eigene Veranstaltung betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Veranstalter selbst verantwortlich, insbesondere für die Einhaltung der Aufsichtspflicht, des Jugendschutzes und des Urheberrechts, das Einholen notwendiger behördlicher Erlaubnisse sowie die Einhaltung öffentlich rechtlicher Auflagen.

Die Veranstalter stellen das Gruppenhaus von allen Rechtsfolgen und Haftungsansprüchen frei, die durch die Nichtbeachtung gesetzlicher Bestimmungen oder anderer Vorschriften bzw. durch nicht eingeholte behördliche Erlaubnisse in Zusammenhang mit der durchgeführten Veranstaltung entstehen. Veranstalter haften für alle Schäden an Gebäuden, Inventar oder gegenüber Dritten, die durch Veranstaltungsteilnehmende, Besuchende, Mitarbeitende, sonstige Dritte aus ihrem Bereich oder sie selbst verursacht werden. Schadensersatzansprüche des Gruppenhauses werden ausschließlich über den Veranstalter reguliert. Ist ein Auftraggeber nicht selbst Veranstalter oder wird ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit den Veranstaltern gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Belegungsvertrag.

Rücktritt des Gruppenhauses vom Belegungsvertrag

Das Gruppenhaus ist berechtigt, aus wichtigem bzw. sachlich gerechtfertigtem Grund vom Belegungsvertrag zurückzutreten, insbesondere:

- falls höhere Gewalt oder andere vom Gruppenhaus nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- falls Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. von Veranstaltern oder Zwecken, gebucht werden, die dem Grundgesetz oder dem christlichen Ethos widersprechen.
- falls begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Gruppenhauses in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Gruppenhauses anzurechnen ist. Tritt ein solcher Fall ein, so ist das Gruppenhaus berechtigt, den vollen vereinbarten Leistungspreis in Rechnung zu stellen. Das Gruppenhaus hat die Veranstalter von einer Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Es entsteht kein Anspruch von Veranstaltern auf Schadenersatz gegenüber dem Gruppenhaus.

Rücktritt von Veranstaltern vom Belegungsvertrag, Abbestellung und Änderung von Leistungen

Ein Rücktritt vom Belegungsvertrag darf seitens der Veranstalter der schriftlichen Form. Bei Vertragsrücktritt bzw. Verminderung der vereinbarten Teilnehmerzahlen um mehr als 10 % ist das Gruppenhaus berechtigt, Stornierungsgebühren (siehe Preisliste) in Rechnung zu stellen.

Rechnungen

Sämtliche Preise sind Netto-Preise. Sämtliche Rechnungen des Gruppenhauses sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.

Stornierungsgebühren

Fallen bei der Reduzierung von Teilnehmerzahlen bei Anreise um mehr als 30 % bzw. bei Stornierung des gesamten Aufenthalts vor Anreise an:

1) bis 3 Monate vor Anreisetag kostenfrei; 2) ab 3 Monate vor Anreisetag 100 €/Nacht; 3) 2 Monate vor Anreisetag 150 €/Nacht; 1 Monat vor Anreisetag 250 €/Nacht.

Bei Absage ab 1 Woche vor Anreise und gebuchter Verpflegung fallen zusätzlich noch die Verpflegungskosten zu 100 % an. Für jede Stornierung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 26,- € erhoben.

Schlussbestimmungen

Erfüllungs- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Trägers des Gruppenhauses.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung des Gruppenhauses befindet sich auf der Webseite

www.evkirchenkreis-cottbus.de/kirchenkreis/datenschutz.

Mit Unterzeichnung des Buchungsformulars erkläre ich mich mit dieser einverstanden.

gültig ab 01.01.2023